

Laibacher Zeitung.



Nr. 61.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5-50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. 7-50.

Mittwoch, 16. März.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis an 4 Zeilen 25 fr., größere der Zeile 5 fr.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 3 fr.

1881.

Amtlicher Theil.

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien als Pressgericht hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nr. 10 der Zeitschrift „Humoristische Blätter“ ddo. 6. März 1881 in dem Gedichte unter der Aufschrift: „Die Wacht an der Donau“ das Vergehen nach § 302 St. G. begründe, und hat nach § 493 St. B. D. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Zeitschrift ausgesprochen.

Nichtamtlicher Theil.

Sr. Majestät der Kaiser haben, wie das „Vielwöchentliche“ meldet, dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde in Bielitz für die zur Restaurierung der evangelischen Kirche zu veranstaltende Effectenlotterie einen Gewinngegenstand, bestehend in einem Kaffeeservice aus Silber, zu spenden geruht. Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht hat von den im Verlage des Hofbuchhändlers Heinrich Dieter (Salzburg) erschienenen Lebensbildern: „Unsere Helden“, und zwar von sämtlichen vier Bänden je 400 Exemplare bestellt.

Kaiser Alexander II. †.

Gestern, am 15. d. M., um 11^{1/2} Uhr vormittags hat in der russischen Kirche in Wien (Wallfischgasse) der Trauergottesdienst für weiland Sr. Majestät Kaiser Alexander II. von Rußland stattgefunden, dem Se. k. und k. Apostolische Majestät anzuwohnen geruhten.

Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Karl Ludwig begiebt sich im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers zu den Trauerfeierlichkeiten nach St. Petersburg.

Auf Allerhöchsten Befehl wurde anlässlich des Ablebens Sr. Majestät des Kaisers Alexander II. von Rußland das für den 14. d. M. anberaumte Diner bei Hofe abgesagt.

Die Nachricht von der Ermordung des Kaisers von Rußland ist der Wiener russischen Botschaft zuerst vom Ministerium des Aeußern zugekommen. Se. Excellenz der Herr Minister Baron Haymerle begab sich sofort nach Einlangen der Nachricht zu Herrn Botschafter von Dubril, um sein Beileid auszudrücken. — Ihre k. und k. Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Karl Salvator, Wilhelm, Rainer, dann Se. königl. Hoheit Herzog Wilhelm von Württemberg und andere Fürstlichkeiten haben sich gestern abends, Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident Graf Taaffe sowie sämtliche Mitglieder des Cabinets persönlich auf der Botschaft eingefunden, um ihre Condolenz auszudrücken. — Se. Excellenz Baron Haymerle hat den k. und k. Botschafter in St. Petersburg telegraphisch angewiesen, im Namen des gemeinsamen Ministeriums, der k. k. und der königl. ungarischen Regierung das Beileid auszudrücken. — Die für den 15. d. M. in Aussicht genommene Soirée bei Sr. Excellenz dem Herrn Baron Haymerle ist abgesagt.

Aus St. Petersburg, 14. März, meldet man: Der „Regierungs-Anzeiger“ veröffentlicht heute folgendes kaiserliche Manifest: „Wir von Gottes Gnaden Alexander III., Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, Zar von Polen, Großfürst von Finnland u. c., thun allen unseren getreuen Unterthanen kund und zu wissen: Es hat dem Allmächtigen in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, Rußland mit einem schweren Schicksalsschlage heimzusuchen und seinen Wohlthäter, Kaiser Alexander II., zu sich ins Jenseits abzurufen. Er fiel von gotteslästerlichen Mörderhänden, die zu wiederholtenmalen nach seinem theuern Leben trachteten. Und sie trachteten nach diesem so theuern Leben, weil sie in ihm den Schirm und Hort erblickten für die Größe Rußlands und für das Wohlergehen des russischen Volkes. Beugen wir uns vor dem unergründlichen Willen der göttlichen Vorsehung und senden wir zu dem Allmächtigen unsere Gebete empor für die Ruhe der reinen Seele unseres entschlafenen Vaters. Wir besteigen unseren von unseren Vorfahren ererbten Thron des russischen Reiches und des unzertrennlich mit ihm

verbundenen Barenthums Polen und Großfürstenthums Finnland. Wir nehmen die uns von Gott auferlegte schwere Last auf uns in dem festen Vertrauen auf seine allmächtige Hilfe. Möge er unsere Arbeit zum Wohle unseres geliebten Vaterlandes segnen und möge er unsere Kräfte lenken für das Glück aller unserer getreuen Unterthanen. Indem wir vor Gott dem Allmächtigen das von unserem Vater abgelegte heilige Gelübde wiederholen, nach dem Vermächtnisse unserer Vorfahren unser ganzes Leben der Fürsorge um die Wohlfahrt, Macht und Ehre Rußlands zu weihen, fordern wir alle unsere getreuen Unterthanen auf, vor dem Altare des Allerhöchsten ihre Gebete mit den unserigen zu vereinen, und gebieten ihnen, uns Treue zu schwören und unserem Nachfolger Sr. kais. Hoheit dem Großfürsten-Thronfolger Nikolaj Alexandrowitsch. Gegeben in St. Petersburg im Jahre nach Chr. Geb. 1881 und unserer Regierung im ersten.“

Die Rede Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski,

gehalten im Abgeordnetenhaus am 11. März.

(Fortsetzung.)

In dieser Beziehung erlaube ich mir, die verehrten Herren noch auf einige Daten aufmerksam zu machen. Die Beratungen über die Personal-Einkommensteuervorlage des Jahres 1876 haben vom 6ten September bis 6. Oktober 1877 gedauert, also vier Wochen, sodann vom 5. April bis 12. Mai 1878 (Hört! rechts) und endigten damit, daß der Gesetzentwurf wegen des § 42 an den Ausschuss zurückgewiesen wurde, und wenn der damalige Ausschuss noch bestehen würde, wäre ich wohl berechtigt, zu sagen, daß er dort noch den Schlaf des Gerechten schläft. Ich will gar nicht dagegen auftreten, im Gegentheil, ich anerkenne die Schem, welche der damalige Ausschuss hatte, durch einen Paragraphen in einem Personal-Einkommensteuergesetze die Landesstatuten zu brechen. Denn dieser Paragraph war ja ein voller Widerspruch mit den Landesstatuten, indem er sagte, daß diese Personal-Einkommensteuer nicht mit Zuschlägen seitens der Länder belegt werden kann. Das war eine große Schwierigkeit, denn man konnte sich auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß, wenn man eine Personal-Einkommensteuer einführt und dieselbe noch durch Zuschläge erhöht, überhaupt das ganze Princip, das man verwirklichen wollte, unpraktisch oder vielleicht sogar gefährlich und schädlich wird. Ich mache also nur aufmerksam, auf welche Schwierigkeit schon die damalige, ganz gewiß nicht kurze Berathung des Personal-Einkommensteuergesetzes in diesem hohen Hause gestoßen hat.

Nun wird der gegenwärtigen Regierung von einigen Sprechern von der anderen (linken) Seite des hohen Hauses das zum großen Vorwurfe gemacht, daß sie die Personal-Einkommensteuer nicht gleichzeitig einführt; namentlich sagte ein Herr Redner: „So lange man die Personal-Einkommensteuer nicht vorlegt, so lange nicht die Personal-Einkommensteuer bei der Berathung aller partiellen Reformvorschläge mit in Betracht gezogen, berücksichtigt, geprüft werden könne, lasse man alle Ertragssteuern vollständig intact, da eine ernste und gesunde Reform derselben nur im Zusammenhange mit der ergänzenden und ausgleichenden Personal-Einkommensteuer in Angriff genommen werden kann.“

Nun um so viel als möglich den Beweis zu geben, daß ich alle Meinungen nach meinem besten Wissen und Gewissen berücksichtigt, will ich denn doch denjenigen Herrn, der diesen ganz kategorischen Imperativ gestellt hat, darauf aufmerksam machen, daß es auch sehr verehrte Abgeordnete von der anderen (linken) Seite des hohen Hauses dazumal gegeben hat, denen man gewiß nicht vorwerfen kann, daß sie ökonomische und finanzielle Fragen nicht gründlich erörtern, die nicht ganz derselben Meinung waren. Ich erlaube mir zu citieren, daß in der Sitzung vom 5. April 1878 der verehrte Herr Abgeordnete der Brüner Handelskammer in seiner Rede folgende Worte gesagt hat (liest):

„Ich habe nun einmal keinen Glauben an das Zustandekommen dieser sogenannten Steuerreform. Ich sehe in diesem Gesetzentwurf — nämlich dem über die Personal-Einkommensteuer — und in den bereits gefassten Beschlüssen Grundsätze acceptiert, welche ich

für die österreichischen Verhältnisse für überaus gefährlich halte.“ (Hört! Hört! rechts.) Der Herr Abgeordnete für Innsbruck Dr. v. Wildauer wird es mir doch nicht übelnehmen, wenn ich gegen seine Meinung die eines anerkannten Kenners wirtschaftlicher Verhältnisse vorbringe. (Heiterkeit rechts.)

Es war noch ein zweiter Herr Redner — derselbe bedarf nicht meiner Anerkennung, aber es ist meine Ansicht, daß er sehr gründliche Studien in dieser Angelegenheit macht — welcher am 15. Mai 1878 die Worte fallen ließ: „Ich persönlich habe immer die Einführung der Personal-Einkommensteuer bei unseren Verhältnissen und bei unserer — das ist ein wahres Wort — vielfach zerklüfteten Gesellschaft für einen vielfach sehr bedenklichen und gefährlichen Versuch gehalten, habe daher auch nicht für dieselbe gewirkt.“ (Hört! Hört! rechts.)

Wenn sich also die gegenwärtige Regierung und namentlich der gegenwärtige Finanzminister Zeit und Ueberlegung läßt und, wie er ganz offen und aufrichtig gesteht, sich noch nicht entschieden hat, dem hohen Hause schon einen Einkommensteuer-Gesetzentwurf vorzulegen, so glaube ich, befindet er sich in dieser Beziehung mit der Anschauung mancher Herren dieses hohen Hauses in Uebereinstimmung.

Es haben übrigens auch Herren von der anderen (linken) Seite des hohen Hauses oft hervorgehoben, daß es sich bei Steuervorlagen immer nur um eine der Wahrscheinlichkeit nahe kommende Berechnung des Ertrages handelt. Diese Berechnungen wurden mit einem staunenswerten Fleiße im Finanzministerium unter meinen sehr geehrten Vorgängern gemacht; ich habe einen Theil derselben schon eingesehen und geprüft, und ich glaube nicht, daß sie ausreichen würden, jetzt ein solches Gesetz mit voller Beruhigung dem hohen Hause vorlegen zu können, womit ich — ich muß es constatieren, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen — nicht gefast haben will, daß die Regierung gar nicht die Absicht hat, ein solches Gesetz vorzulegen.

Ich will nur constatieren, daß ich schon am 30. November v. J. die Ehre hatte, im hohen Hause zu erwähnen, daß ich davon, dem hohen Hause einen zusammenhängenden Entwurf über alle möglichen directen Steuern mit einemale vorzulegen, keinen praktischen Erfolg erwarte, weil eben die Art und Weise der Geschäftsbehandlung im parlamentarischen Leben eine nothwendige Verzögerung hervorbringt, wie ja die Erfahrungen der letzten zwölf Jahre es beweisen, daß die Vorlage seitens der Regierung nicht hilft, weil der Reichsrath nicht in der Lage ist, in einem verhältnismäßig noch absehbaren Zeitraume darüber schlüssig zu werden, während er meiner Ansicht nach ganz gewiß in der Lage ist, wenn er mit den Entwürfen der Regierung übereinstimmt, einen Entwurf nach dem anderen in verschiedenen Sessionsabschnitten zu genehmigen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Rede des Freiherrn von Apfaltrern in der Grundsteuerfrage im Herrenhause.

(Fortsetzung.)

Die Commission hat, bevor das Ahtzehner-Comité an seine Arbeit schritt, die eine Frage, welche in ihrer Sitzung angeregt wurde, beantwortet, welche dahin gieng, ob die Commission es für angemessen erachte, das Comité in Ausführung der ihm gestellten Aufgabe an irgend welche Instructionen zu binden, sei es inbetreff des Vorganges, sei es inbetreff der Resultate, in welcher Richtung immer.

Diese Anregung wurde von der Commission im verneinenden Sinne entschieden, es gieng somit das Ahtzehner-Comité gleichfalls wie durch das Gesetz die ganze Centralcommission mit ungebundener Marschroute an seine Arbeit.

Endlich hat die Commission beschlossen, daß die Sitzungen des Ahtzehner-Comités für alle Mitglieder der Commission öffentlich sein sollen, und daß die dem Comité nicht angehörenden Mitglieder auch das Recht haben, bei den Beratungen des Ahtzehner-Comités das Wort zu ergreifen, insbesondere bei Berathung der Tariffäge der Länder, welchen die einzelnen Mitglieder angehörten, daß die dem Comité nicht angehörenden Mitglieder Anträge stellen dürfen, welche denn auch von den Mitgliedern des Comités

aufgenommen, zur Debatte und Abstimmung gebracht wurden. Dies, was den formellen Vorgang anbelangt.

Hinsichtlich des materiellen Vorganges hat das Achtehner-Comité, welches nunmehr die Arbeiten begonnen hat, dieselben damit angefangen, daß es die Reifecomités, insofern die Zeit und der Sensesmann Lücken hineingerissen hatte, ergänzte.

Diese Reifecomités — ich weiß nicht, ob das hohe Haus in dieser Richtung informiert ist — wurden von der Centralcommission vor so vielen Jahren bei einer früheren Sitzung derselben gewählt, zu dem Zwecke, daß die Mitglieder dieser Comités die einzelnen Länder bereisen, um Wahrnehmungen und Anschauungen zu sammeln über die Ertragsverhältnisse dieser Länder, Einsicht zu nehmen in die Bezirks- und Landes-Commissionsoperat, mit einem Worte, um sich für das Votum vorzubereiten, welches sie seinerzeit abzugeben haben werden.

Diese Comités mußten also ergänzt werden, und sie wurden ergänzt, und sie erhielten die Aufgabe, die Operate jener Länder, welche sie bereist hatten, neuerdings dem Studium zu unterziehen, um seinerzeit bei Berathung der Tariffäge die Fragen, welche gestellt würden, aufzuklären, um auf Anstände und Unregelmäßigkeiten und Uncorrectheiten, die in diesen Operaten vorkamen, das Comité aufmerksam zu machen, kurz, um gewissermaßen die Stelle des Correferenten gegenüber dem Referenten der Centralcommission selbst zu übernehmen.

Nachdem in dieser Art vorgesorgt war, übergieng das Comité zu seiner eigentlichen Arbeit, und ich muß mir da erlauben, einen kleinen Zwischenfall zu erwähnen, welcher nach einer der ersten Sitzungen des Achtehner-Comités eingetreten ist. Es waren nämlich kaum zwei oder drei Sitzungen des Achtehner-Comités vorüber, als schon in einem öffentlichen Blatte ein Bericht über die Vorgänge im Comité zu lesen war, welcher eine offenbare Entstellung der tatsächlichen Momente enthielt und Unrichtigkeiten in das Publicum brachte.

Aus diesem Anlasse sahen sich mehrere Mitglieder des Comités zu dem Antrage veranlaßt, daß sich die Mitglieder des Comités gegenseitig das Wort geben möchten, an die öffentlichen Blätter über die Verhandlungen nichts anderes zu berichten als die durch den Schriftführer des Comités gemachten Auszüge aus dem Sitzungsprotokolle, welche von dem Vorsitzenden des Comités zu autorisieren wären. Es lag in diesem Beschlusse, welcher vollkommen correct gefaßt worden ist — und ich glaube, daß auch niemand im Comité sich darüber abfällig ausgesprochen hat — gewiss nicht eine gewisse kindische Kleinigkeitskrämerei und Geheimnisthuererei zugrunde, sondern man beanspruchte dasjenige, was jeder Handwerker beanspruchen kann, daß, bevor sein Werk fertig ist, es nicht kritisiert werde.

Inwiefern diesem Worte, welches sich die einzelnen Mitglieder gegeben hatten, entsprochen worden ist, darüber sind die verehrten Mitglieder des hohen Hauses unterrichtet; daß es nicht zum Guten geführt hat, glaube ich auch behaupten zu können. Für das Comité war nun der Beginn der eigentlichen Arbeit insofern keine Leichtigkeit, als die Elaborate der Landescommissionen, welche das Substrat seiner Arbeit zu bilden hatten, in der verschiedensten und unverhältnismäßigsten Weise zustande gekommen sind, und in dieser Hinsicht haben vier Landescommissionen sich hervorgethan, indem sie, statt zu ihren Tariffägen auf dem im Gesetze vorgeschriebenen, natürlichen Wege der Berechnung zu gelangen, in dem ganz richtigen Gefühle, daß ihre Berechnung zu hohen Ziffern geführt habe, einen procentualen Abstrich an ihren Tariffen gemacht haben. Derlei procentuale Abstriche sind ganz uncorrect und schädlich aus dem Grunde, weil solche Abstriche den besten Bonitäten am meisten und den schlechtesten am wenigsten, auch gar nicht zugute kommen. Dadurch wird derjenige, der ein schlechtes Feld hat, in doppelter Weise gestraft. Nun hat sich die Centralcommission bei Berathung der Ländertariffe dafür entschieden, von diesen Procentualabstrichen Umgang zu nehmen und die vor diesen Abstrichen bestanden, von der Landescommission beschlossenen Tariffäge ihrer Berathung zugrunde zu legen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Gebürennovelle.

Die heute im Abgeordnetenhaufe eingebrachte Vorlage einer Gebürennovelle ergänzt und modificiert in mehrfacher Beziehung die analoge Regierungsvorlage, welche schon im Jahre 1879 im Abgeordnetenhaufe eingebracht, aber von dem gegenwärtigen Finanzminister im vergangenen Jahre zurückgezogen wurde. Bekanntlich umfaßte die frühere Novelle Bestimmungen sowohl materieller als formeller Art. Durch erstere sollten mehrere der bestehenden Gebürensätze theils erhöht, theils modificiert, einige neue Gebürensätze eingeführt werden. Diese betrafen Gegenstände des Mobilienverkehrs, als die Gebürenbehandlung der von Banken betriebenen Kostgeschäfte, der kaufmänni-

schon Empfangsbestätigungen, dann der Glücksverträge, ferner die Erhöhung der Stempelgebüren für einige Arten von Eingaben, endlich in Ansehung der den Immobilienverkehr treffenden Gebüren die Aufhebung des Oesterreich allein eigenthümlichen sogenannten Gebürennachlasses bei entgeltlichen Uebertragungen, wodurch ungeachtet einer damit in Verbindung gebrachten Ermäßigung der Immobiliengebüer ein nicht unbeträchtlicher Mehrertrag erzielt wird. Abgesehen von einigen minder bedeutenden Aenderungen der Gebürensätze in materieller Beziehung enthielt ferner die frühere Novelle formelle Aenderungen derselben, z. B.: die Aenderung der Art der Entrichtung der Gebüren von gewissen Dienstleistungsverträgen, der Gebüren von Urtheilen und bürgerlichen Eintragungen bis zu einer bestimmten Höhe des Betrages, eine Abkürzung des administrativen Instanzenzuges für geringfügige Angelegenheiten, u. a. m. Die neue Regierungsvorlage modificiert nun diese frühere Novelle mehrfach. Aus derselben wurden die Bestimmungen über Erhöhung des Stempels für gerichtliche Eingaben wohl in der Erwägung ausgeschieden, daß die Regelung dieser Partie des Gebürengesetzes am besten mit der Einführung einer neuen Civilprocessordnung in Verbindung gebracht, sohin diesem Zeitpunkte vorbehalten wurde. Die weiteren wesentlichen Zusätze betreffen aber insbesondere die Besteuerung des Börsenverkehrs und eine Abhilfe für mehrfache Beschwerden, welche die gebürengesetzlichen Bestimmungen in Ansehung bürgerlicher Gutsübertragungen hervorgerufen haben. Es ist wohl hier nicht am Platze, des weiteren auf die schon so vielseitig besprochene und discutierte Frage der Börsensteuer einzugehen. Die Novelle geht von dem Grundsätze aus, daß eine mäßige und zweckentsprechende Besteuerung des Börsenverkehrs allerdings vollkommen gerechtfertigt ist, daß es sich jedoch in Oesterreich, dessen Gebürengesetzgebung diesen Verkehrszweig keineswegs unbeobachtet gelassen, sondern schon durch mehrfache Anordnungen verschiedenen Abgaben unterzogen hat, nicht um die Einführung einer ganz neuen Abgabe, sondern vielmehr um die Ergänzung schon bestehender Normen handle.

Auf Grund reiflicher Erwägung der eigenartigen Verhältnisse des Börsenverkehrs, der diesfälligen Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebungen statuiert die Novelle eine mäßige Gebüer für die Legitimation zum Börsenbesuche, eine in entsprechender, mit einem Maximalbetrage abschließenden Sätzen (von 1 bis 50 kr.) geregelte Erhöhung der Gebüer für Rechnungen über Werteffekten und eine fixe Gebüer für Schlusszettel der Contrahenten von Börsengeschäften.

Hieran reihen sich durch die Erfahrung gebotene Bestimmungen über die Vergebüerung ausländischer, im Inlande in Verkehr kommender Wertpapiere, eine entsprechende Modification der schon in der früheren Novelle enthaltenen Bestimmung über Gebüerentrichtung von den Kost- und Depotgeschäften der Banken und die schon besprochene Einführung einer festen Gebüer von 1 und 5 kr. für Empfangsbestätigungen in Handels- und Gewerbecorrespondenzen. Dabei wurde von allen Bestimmungen Umgang genommen, welche die Beförderung einer Schädigung des geordneten Börsen- und Handelsverkehrs erregen könnten.

Die zweite wesentliche Ergänzung der frühern Gebürennovelle betrifft im engen Anschlusse an die auf die jetzt beantragte Aufhebung des sogenannten Gebürennachlasses bei entgeltlichen Immobilienübertragungen, Bestimmungen, wodurch den zahlreichen auch im Abgeordnetenhaufe zur Sprache gekommenen Beschwerden über die Gebüerenbehandlung der Uebertragung bürgerlicher Güter abgeholfen werden soll. Die Verträge, mit welchen die Besitzer von Bauerngütern diese gegen Vorbehalt gewisser Natural- und Geldbezüge und Uebernahme der Hypotheklasten ihren Kindern oder einem derselben übertragen, gründen sich meist auf die Absicht der übergebenden Eltern, damit über das ganze Realvermögen zu Gunsten der Kinder schon bei Lebzeiten zu verfügen und damit die Uebertragung im Erbwege zu supplieren.

Solche Verträge unterliegen nach den bestehenden Gesetzen einer verchiedenen Gebüer, je nachdem sie als ganz oder theilweise unentgeltliche oder als entgeltliche sich darstellen. Während im ersteren Falle die Gebüer von 1 1/2 pCt. sammt Zuschlag vom ganzen Realitätenwerte nebst 1 pCt. sammt Zuschlag von der reinen Schenkung zu entrichten ist, unterliegen entgeltliche Verträge auch zwischen Eltern und Kindern der Gebüer von 3 1/2 pCt. sammt Zuschlag. Weil nun bürgerliche Uebergabverträge sehr oft in der Form rein entgeltlicher Verträge abgefaßt sind, konnten dieselben bei ordentlicher Anwendung der Gesetze auch nur dem höheren Gebüerenausmaße unterzogen werden. Dies bot namentlich aus dem Grunde, weil in früherer Zeit diesfalls sich mehrfach eine laxere, dem Gesetze nicht entsprechende Praxis der Bemessung eingebürgert hatte, Anlaß zu mehrfachen, auch im Parlamente discutierten Beschwerden. Durch die Bestimmung, daß solche Uebergabverträge, welche über Bauerngüter zwischen Eltern und Kindern abgeschlossen werden, ohne Unterschied der Form (wie Uebertragungen von Todeswegen), nur der 1 1/2 pCt. und 1 pCt., nicht der 3 1/2 pCt. Gebüer unterzogen werden sollen, wird diesen Be-

schwerden vollständig abgeholfen und die Nothwendigkeit weiterer, oft sehr subtiler Unterscheidungen in Ansehung der Form solcher Verträge beseitigt. In Anbetracht der Thatfache ferner, daß gerade bei Uebertragungen von bürgerlichen Realitäten von Eltern an Kinder der Uebernehmer eines solchen Gutes durch die Uebernahme der Ausgebüerleistung für die Eltern und der Auszahlung der Erbtheile an die Geschwister fühlbarer als andere Erwerber belastet werden, und daß diese Belastung insbesondere bei kleineren bürgerlichen Realitäten in erhöhter Progression empfindlich wirkt, wird noch weiter bestimmt, daß bei bürgerlichen Gutsübergaben von Eltern an Kinder die Immobiliengebüer von 1 1/2 pCt. nur zur Hälfte zu entrichten ist, soferne der Wert des Bauerngutes und des gesammten übertragenen Vermögens den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt. Abgesehen von diesen zwei wesentlichsten Ergänzungen enthält die Novelle noch weitere Zusätze formeller Art, welche bezwecken, die Verkürzung des Staates durch Umgehung der Gebüerengesetze zu erschweren und zu verhindern.

Vom Reichsrathe.

121. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 14. März.

Vizepräsident Smolka eröffnet die Sitzung um 1/12 Uhr.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister: Graf Taaffe, Dr. Ritter v. Dunajewski, Graf Falkenhayn, Freih. v. Pino, Dr. Pražák, Graf Welfersheimb und Dr. Freiherr v. Biemalkowski.

Der neugewählte Abg. Dr. Rajski leistet die Angelobung.

Der Finanzminister überreicht einen Gesekentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate April.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Präsidenten. Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt mittels Namensaufruf. Zum Behufe des Scrutiniums wird die Sitzung unterbrochen.

Vizepräsident Baron Gödel: Das Resultat der Wahl ist folgendes: Abgegeben wurden 339 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 170 Stimmen. Es erhielten Dr. Smolka 184 Stimmen, Dr. Reichbauer 146 Stimmen, 9 Stimmzettel waren leer. Dr. Smolka ist sonach zum Präsidenten des Hauses gewählt. (Lebhafte Beifall rechts.)

Der neugewählte Präsident betonte in seiner Ansprache an das Haus, daß er sich glücklich geschätzt haben würde, wenn die Wahl mit Stimmeneinhelligkeit auf einen der anderen hochachtbaren und ausgezeichneten Männer des Hauses gefallen wäre, und daß er sich bei der Führung seines Amtes stets das Vorbild seiner in jeder Beziehung hochachtbaren Vorgänger vor Augen halten werde.

Se. Exc. der Herr Ministerpräsident sowie zahlreiche Mitglieder der Rechten begrüßten den neuen Präsidenten auf das lebhafteste.

Es folgte die Specialdebatte über den Gesekentwurf, betreffend die Abänderungen an den Gebüer- und Steuer-Gesetzen und nach längerer Debatte, an welcher sich die Abgeordneten Dr. Kronawetter, Talir, Fuz, Ballinger, der Regierungsvertreter Sectionschef Edler v. Posanner Ehrenthal, Abg. Aufsitz, Regierungsvertreter Ministerialrath Huber und der Berichterstatter theilnahmen, werden die ersten drei Paragraphe der Vorlage, welche die allgemeinen principiellen Bestimmungen enthalten, angenommen.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski legt einen Gesekentwurf vor, durch welchen einige Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebüeren abgeändert werden.

Die Abgeordneten Dr. Bitezic und Genossen richten an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage, ob er von dem in Zeitschriften erschienenen Berichte eines geheimen Comités in Parenzo an das Actionscomité in den Julischen Alpen Kenntnis habe, und was er diesbezüglich vorzulehren gedenke?

Dem von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister Dr. Ritter von Dunajewski in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. d. M. eingebrachten Gesekentwurf, durch welchen einige Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebüeren abgeändert werden, entnehmen wir folgende wesentlichere Bestimmungen:

Für die Ertheilung der Berechtigung zum Besuche einer Börse, mit Ausnahme von Frucht- und Wehlbörsen, ist eine Stempelgebüer unmittelbar zu entrichten. Der Minimalsatz dieser Gebüer beträgt, wenn die Berechtigung auf ein Jahr ertheilt wird, 12 fl., wenn sie aber nur auf eine kurze Frist ertheilt wird, 1 fl. für jeden Monat oder einen noch kürzeren Zeitraum. Wird jedoch auf Grund des Statutes betreffend die Börse eine Eintrittsgebüer erhoben, welche mehr als das Doppelte der obigen Sätze beträgt, so

ist die Stempelgebühr mit fünfzig Procent dieser Eintrittsgebühr zu bemessen. Die Börseleitung hat diese Gebühr vor Ertheilung der Berechtigung zum Börsebesuche von dem Börsebesucher einzuhoben.

Von Urkunden über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren sind zu entrichten: a) wenn die Vorschüsse von statutenmäßig hierzu berechtigten Anstalten auf die Dauer von nicht länger als acht Tagen ertheilt werden, eine Gebühr von einem Zwanzigstel-Kreuzer von je einhundert Gulden des ertheilten Vorschusses für je einen Tag; b) wenn sie von solchen Anstalten auf mehr als acht Tage, jedoch auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, die Gebühr nach Scala I; c) wenn sie auf längere Zeit oder von anderen Personen ertheilt werden, die Gebühr nach Scala II. Jede Prolongation unterliegt derselben Gebühr wie die erste Ertheilung eines Vorschusses. Die erwähnten Anstalten haben diese Gebühren von den Parteien einzuhoben und monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten. Nach denselben Bestimmungen sind auch die von solchen Anstalten betriebenen *Kost-, Report-, Depot-*geschäfte u. dgl. zu behandeln. In Ansehung der von einzelnen Personen betriebenen *Kostgeschäfte* bleiben die bisher geltenden Gebührenbestimmungen aufrecht.

Von in das Inland eingebrachten ausländischen Actien, Actien-Antheilscheinen, Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren oder Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgedoten, verpfändet oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen. Diese Abgabe ist vor der Vornahme einer der oben bezeichneten Acte nach Scala II des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 in der Weise zu entrichten, daß die der entfallenden Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapiers befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden. Die Abgabe ist nach dem Nominalwerte des Wertpapiers, beziehungsweise nach der theilweise geleisteten Einzahlung zu bemessen und von jedem Stücke nur einmal zu entrichten. Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von obigen Gebühren für jenen Theil ihres Kapitals in Actien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebühr nach Scala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten. Ebenso sind ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann ausländische Corporationen und Einzelpersonen, welche die Notierung der von ihnen ausgegebenen Actien oder Actien-Antheilscheine oder Partialobligationen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, verpflichtet, abgesehen von den oben festgesetzten Gebühren, vor der Ertheilung dieser Bewilligung für jenen Theil des Actien- oder Obligationenkapitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebühr nach Scala II unmittelbar zu entrichten. In Ansehung der in den Ländern der kön. ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Actien, Obligationen und andere Wertpapiere finden diese Bestimmungen keine Anwendung, insoweit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868 und der Finanzministerial-Berordnung vom 2. Oktober 1868 dauert.

Das Ausmaß der für die Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen mit $\frac{3}{4}$ pCt. zu entrichtenden Gebühr wird auf 3 pCt. herabgesetzt. Diese Gebühr ist jedoch von allen derlei Uebertragungen im vollen Betrage, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vorhergehenden Besitzveränderungen zu bemessen, und wird für derlei Uebertragungen der mit der Verordnung vom 3. Mai 1850 zugestandene Gebührennachlaß aufgehoben. Die Uebertragungen des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes an Bauerngütern von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen, an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder oder von Wahlältern an Wahlkinder unterliegen der Gebühr von $\frac{1}{2}$ pCt. sammt Zuschlag vom Werte der übertragenen Liegenschaft ohne Unterschied, ob die Uebertragung entgeltlich oder ganz oder theilweise unentgeltlich, unter Lebenden oder von Todeswegen erfolgt. Wird der Wert der übertragenen Gegenstände, wozu auch übernommene Passiven, Legate, Hinauszahlungen an

die Miterben zu rechnen sind, nicht erschöpft, so unterliegt außerdem die Uebertragung der Gebühr von 1 pCt. sammt Zuschlag von dem unentgeltlich erworbenen Wertbetrage. Wenn der Wert des Bauerngutes, welches den Gegenstand einer solchen Uebertragung bildet, den Betrag von 1000 fl. nicht erreicht, und zugleich das gesammte Vermögen, welches in der Veräußerung oder Verlassenschaft inbegriffen ist, den Wert von 1000 fl. nicht übersteigt, so ist die $\frac{1}{2}$ pCt. Gebühr nur zur Hälfte zu entrichten. Als Bauerngüter sind solche der Landwirtschaft gewidmete Liegenschaften anzusehen, welche von dem Eigenthümer und dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten, bearbeitet werden. Wird von dem Uebergeber des Bauerngutes zu Gunsten einer Person, welche schon das 60. Lebensjahr überschritten hat, oder zu Gunsten mehrerer Personen, von welchen eine oder mehrere das 60. Lebensjahr überschritten haben, ein sogenanntes Ausgedinge vorbehalten, so ist dasselbe abweichend von den bisherigen Bestimmungen folgendermaßen zu bewerten, und zwar im fünffachen Betrage der jährlichen Leistung, wenn es für eine über 60 Jahre alte Person bedungen ist, in siebenzehnfachem Betrage, wenn es für mehrere Personen bedungen ist, welche sämmtliche das 60. Lebensjahr schon überschritten haben, und im zehnfachen Betrage, wenn es für mehrere Personen bedungen ist, von welchem alle bis auf eine das 60. Lebensjahr überschritten haben. In allen anderen Punkten bleiben die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 aufrecht. Ebenso werden die in Folge der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. Jänner 1860 für Tirol und Vorarlberg geltenden besonderen Bestimmungen durch dieses Gesetz nicht berührt.

Öffentliche Fonds, Corporationen, Beneficien, Stiftungen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Anstalten haben nachstehende Gebühren unmittelbar zu entrichten. a) Von der Uebertragung der Aemter und Dienststellen; b) von den Empfangsbestätigungen der durch die erwähnten Anstalten bestellten Functionäre und Bediensteten überhaupt sowie ihrer Angehörigen, über die Dienst- und Versorgungsbezüge und Genüsse, sofern dieselben nicht bei einer Staatskasse zur Auszahlung gelangen. Besuche um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen unterliegen der Stempelgebühr von 15 fl., sofern sie aber auf Bewilligung der Annahme ausländischer Orden oder anderen ausländischer Verleihungen oder Auszeichnungen gerichtet sind, der Stempelgebühr von 30 fl. für den ersten Bogen.

Waffenpässe unterliegen der Gebühr von 2 fl. per Jahr und Waffe. Die Gebühr, welcher die Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dringlicher Rechte mit einem halben Procent des Wertes unterliegen, ist mittelst Stempelmarken zu entrichten, insofern dieselbe mit dem außerordentlichen Zuschlage den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Die in dem Gebührengesetze vorgesehene Befreiung von den Eintragungsgebühren wird bezüglich der Eintragung von Rentenkaufschillings- und anderen Geldforderungen aufgehoben, wenn der Wert des eingetragenen Rechtes 1000 fl. erreicht.

Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden unterliegen einer festen Gebühr, wenn sie eine Empfangsbestätigung über Geld oder schätzbare Sachen enthalten, welche zur gänzlichen oder theilweisen Verichtigung einer aus dem Handels- oder Gewerbebetriebe entstandenen Forderung oder zur Deckung einer solchen schon bestehenden oder künftig entstehenden Forderung übergeben worden sind. Die Gebühr beträgt von jedem Bogen 1 kr., wenn der bestätigte Geldbetrag oder ziffermäßig angegebene Wert der schätzbaren Sachen zwar 10 fl., aber nicht 50 fl. übersteigt oder nicht ziffermäßig angegeben ist. Handels- und Gewerbe-correspondenzen, welche Empfangsbestätigungen über Beträge oder ziffermäßig angegebene Werte von nicht mehr als 10 fl. enthalten, sind unbedingt gebührenfrei. Für solche Handels- und Gewerbe-correspondenzen, welche nebstbei eine Rechnung oder einen bilancierten Conto enthalten, ist obige Gebühr nur dann und insoweit zu entrichten, als zu denselben nicht schon der Stempel für die Rechnung oder Bilanz in gleichem oder größerem Betrage verwendet erscheint. Die Gebühr ist mit Stempelmarken zu entrichten.

Bestätigungen der Aufgeber von Sendungen an die Postanstalt, dann an die Dampfschiffahrts- und Eisenbahn-Unternehmungen über den Empfang von durch diese Anstalten eingehobenen Nachnahmebeträgen, welche den bezüglichen Nachnahmescheinen beigelegt werden, sind bis einschließlich 10 fl. unbedingt gebührenfrei und unterliegen, wenn der bestätigte Betrag zwar 10 fl., aber nicht 50 fl. übersteigt, der Gebühr von 5 kr.

Von Glücksverträgen ist die Gebühr nach folgenden Grundätzen zu entrichten: A. Die Wette unterliegt der Gebühr nach Scala III. Den Maßstab der Gebührensbeziehung bildet der Wettpreis, und wenn die Wettpreise beider Theile ungleich sind, der höhere. B. Bei Lotterien, worunter auch Lotto-Anlehen und andere Ausspielungen inbegriffen sind, ist die Betheiligung an der Lotterie Gegenstand der Gebühr, welche theils vor der Einräumung des Spielrechtes, somit, wenn dieselbe durch die Ausgabe von Losen begründet wird, vor dieser Ausgabe, theils nach der Ziehung eingehoben wird. 1.) Vor Einräumung des Spielrechtes ist die Gebühr von Privatlotterien, wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten und Antheilscheinen an Kunst- und ähnlichen Vereinen gehört, durch die Spielunternehmung unmittelbar zu entrichten. Diese Gebühr wird derart bemessen, daß die nach Scala III von jeder einzelnen nach dem Spielplane vorhandenen Einlage entfallende Gebühr nach der Gesammtzahl dieser Einlagen ohne Rücksicht auf den erzielten Absatz berechnet wird. 2.) Nach der Ziehung ist von solchen Losen (Spieleinlagen) der Staats- und Privatlotterien sowie des Zahlenlotos, auf welche ein nicht in Effecten bestehender Gewinn entfallen ist, eine Gebühr (ohne Zuschlag) mit zwanzig Procent des Gewinnes nach Abzug der Spieleinlage, das heißt des Nominalbetrages des Loses oder Spieleinsatzes, zu entrichten. Lose der Effectenauspielungen, welche zu wohlthätigen Zwecken stattfinden, oder bei welchen die Gesammtsumme der Spieleinlagen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, sind von der Gebühr befreit. Bezüglich der Promessen bleiben die Bestimmungen der Gesetze vom 7. November 1862 und vom 30. Juli 1878 unberührt. C. Der Hoffnungskauf unterliegt der Gebühr gleich einem gewöhnlichen Kaufe. D. Von dem *Bodmerei*-Vertrage ist die Gebühr nach Scala III nach Maß des auf *Bodmerei* aufgenommenen Betrages oder Geldwertes zu entrichten. E. *Versicherungsverträge*. 1.) *Versicherungsverträge* (mit Einschluß der Rückversicherungsverträge), welche von Einzelpersonen untereinander abgeschlossen werden, unterliegen der Gebühr nach Scala III nach der Höhe des Preises, gegen den die Versicherung stattfindet. 2.) Anstalten, welche das Versicherungsgeschäft betreiben, wozu auch Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen hinsichtlich der Transportversicherungen gehören, haben folgende Gebühren vierteljährig nachhinein unmittelbar zu entrichten, und zwar für Lebensversicherungen mit 2 pCt., für Transportversicherungen mit $\frac{1}{2}$ pCt., für Rückversicherungen mit $\frac{1}{2}$ pCt., für alle anderen Versicherungen mit $\frac{1}{2}$ pCt. 3.) Versicherungen und Zutritte zu gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, die sich nur auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken, sind, insofern diese Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind, von den Gebühren befreit.

Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise, bilancierte Conti u. dgl.) über Forderungen aus Kauf- oder anderweitigen Anschaffungs-, Lieferungs- oder Kostgeschäften über gemünzte oder ungemünzte edle Metalle, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere unterliegen, wenn der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, der Stempelgebühr von 1 kr.; wenn derselbe 50 fl., aber nicht 1000 fl. übersteigt, der Stempelgebühr von 5 kr.; 1000 fl., aber nicht 5000 fl.: 10 kr.; 5000 fl., aber nicht 10,000 fl.: 20 kr.; 10,000 fl., aber nicht 15,000 Gulden: 30 kr.; 15,000 fl., aber nicht 20,000 fl.: 40 kr. und wenn derselbe 20,000 fl. übersteigt, der Stempelgebühr von 50 kr.

Schlussettel (Schlussnoten, Schlusscheine, Schlussbriefe) der Contrahenten, Sensale oder Unterhändler über den Abschluß oder die Prolongation von Kauf- oder anderweitigen Anschaffungs-, Lieferungs- oder Kostgeschäften über gemünzte oder ungemünzte edle Metalle, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, Wechsel und kaufmännische Anweisungen unterliegen der festen Gebühr von fünf Kreuzern für jedes Stück.

Urtheile oder Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz unterliegen, wenn der Gegenstand schätzbar ist, einer Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren, und zwar bei einem Werte: bis 25 fl. der Gebühr von 50 kr., über 25 fl. bis 50 fl. der Gebühr von 1 fl., über 50 fl. bis 200 fl. der Gebühr von 2 fl. 50 kr., über 200 fl. bis 800 fl. der Gebühr von 5 fl., über 800 fl. bis 1600 fl. der Gebühr von 10 fl., über 1600 fl. bis 2400 fl. der Gebühr von 15 fl., über 2400 fl. bis 3200 fl. der Gebühr von 20 fl., über 3200 fl. bis 4000 fl. der Gebühr von 25 fl. Die Gebühr ist in Stempelmarken zu entrichten. Rechtskräftige Endurtheile unterliegen folgenden unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, und zwar: dem Klagebegehren stattgebende, wenn der Wert des Streitgegenstandes 4000 fl. übersteigt, der Gebühr von $\frac{1}{2}$ Procent dieses Wertes sammt dem außerordentlichen Zuschlage. Abweiskliche Urtheile und Erkenntnisse in Streitsachen, bei denen der Wert des Streitgegenstandes 4000 fl. übersteigt, unterliegen der

Gebür von 25 fl.; wenn der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, der fixen Gebür von 12 fl. Diese Gebüren sind auch für strafgerichtliche Erkenntnisse, welche einen Zuspruch civilrechtlicher Ansprüche enthalten, falls auf Grund derselben gerichtliche Sicherstellungs- oder Executions Schritte eingeleitet werden wollen, vor Ueberreichung des Sicherstellungs- oder Executionsgesuches in der oben angegebenen Art mit Stempelmarken oder unmittelbar zu entrichten.

120. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 11. März.

(Schluss.)

Generalredner Abg. Greuter: Es wäre wünschenswerter gewesen, dass der Grundbesitz nicht fortwährend zur Besteuerung herangezogen werde, während man doch bei der Heranziehung des beweglichen Kapitals nur langsam und mit einem gewissen Hörgern vorgehe. Man hat uns gesagt, dass das Nichteingehen in die Specialberathung dieses Gesetzes gewisse Folgen nach sich ziehen werde; man hat uns Versprechungen gemacht. (Rufe links: Wer?) Von der Minorität sind uns Verheißungen gemacht worden. (Wiederholte Rufe links: Wer?) Ich nenne keine Namen. (Bravo! rechts.) Man hat uns weiter gesagt, dass, wenn wir dem Gesetze zustimmen, wir eine schwere Verantwortlichkeit auf uns laden. Trotzdem müssen wir, wenn wir, unserer Pflicht gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen, für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. Man müsse eben retten, was noch zu retten sei, man müsse für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, um die Vortheile, welche das Gesetz für das große Ganze gewährt, nicht abzuweisen. Tirol werde durch das Gesetz allerdings hart getroffen werden, aber bei der Specialdebatte könnten doch noch Erleichterungen erzielt werden, und dann frage es sich, ob man denn wirklich von der Gegenpartei bessere Bedingungen erwarten könne. (Heiterkeit.) Wir wissen ganz gut, was Sie (auf die Linke zeigend) auf jener Seite des Hauses wollen. Sie wollen die Majorität sprengen, um ehetzlich an dem Tische (auf die Ministerbank zeigend) zu sitzen. (Lebhafte Heiterkeit.) Aber eines Steuergesetzes wegen werden wir den geistigen Bau unserer idealen Güter nicht einstürzen lassen. (Beifall rechts.) Die Wiener Oppositionsblätter haben diese Woche schon einen triumphierenden Ton angeschlagen, von Krisen u. dgl. gesprochen. Nun das war jedenfalls viel zu früh. Wir Tiroler können vielleicht im Kampfe verlieren; Sie werden aber nie finden, dass wir gegen unsere Freunde stimmen. (Stürmischer Beifall und Händeklatschen rechts, Redner wird von vielen Abgeordneten beglückwünscht.)

Nachdem noch die Abgeordneten Wittmann, Dr. Graf Dzieduszycki (als Referent) und Dr. Menger gesprochen, gelangt das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 175 gegen 160 Stimmen zur Annahme. — Am Schlusse folgt die Interpellation des Abg. R. v. Schneid, die wir bereits nach ihrem vollen Wortlaute mitgetheilt haben.

Vom Ausland.

Bei Eröffnung der Reichstags-sitzung in Berlin am 14. d. M. hielt Präsident Gopler folgende Ansprache, welche die Mitglieder stehend anhörten: Wir alle stehen tief erschüttert unter dem Eindrucke des entsetzlichen Ereignisses, welches in unserem östlichen Nachbarreiche sich vollzogen hat, eines Ereignisses, welches den deutschen Kaiser eines geliebten Verwandten und treuen Freundes beraubte. Es entspricht sicherlich dem Wunsche und Bedürfnisse des Hauses, wenn das Präsidium der herzlichen Theilnahme des Reichstages an dem Verluste, von welchem der Kaiser und das Kaiserhaus betroffen wurde, ehrfurchtsvollen Ausdruck giebt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, dass das Präsidium sich dieses Auftrages unterziehen darf. (Zustimmung.)

Die „Agence Russe“ bestätigt, dass die Pforte einen großen Theil Thessaliens mit Trikala und Larissa an Griechenland abzutreten geneigt sei, und sagt, dass alle Cabinette, das englische mit inbegriffen, diese Concessionen als solche betrachten, welche die Mediation der Mächte erleichtern. Die Separatvorschläge Frankreichs und Italiens, welche an die Berliner „National-Zeitung“ telegraphirt wurden, beziehen sich auf eine der Vergangenheit angehörige Situation.

Nach einer der „Pol. Corr.“ aus Athen zukommenden Meldung hat der griechische Ministerpräsident, Herr Kumunduros, in der Kammer-sitzung, nachdem die Mobilisierung sämtlicher Reservklassen bereits verfügt ist, die Einberufung auch derjenigen begehrt, welche vom Kriegsdienste ausgenommen sind. Herr Kumunduros begleitete diese Eröffnung mit einer Erklärung des Inhaltes, die in Rede stehende Maßregel bedeute weder eine Drohung noch eine kriegerische Demonstration, sondern bezwecke ausschließlich die rechtzeitige Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Conferenzbeschlüsse, sei es auch, dass es sich um die Occupation von Provinzen handle, bezüglich deren die Nothwendigkeit der Besitzergreifung

wahrscheinlich in kurzem an Griechenland herantreten dürfte, sobald nämlich in Konstantinopel die nahe bevorstehende Entscheidung gefallen sein wird.

Authentischen Informationen zufolge ist es unrichtig, dass Correspondenten von Wiener Blättern oder anderen Journalen mit dem Ministerpräsidenten Bratiano Unterredungen über die Frage der Erhebung Rumäniens zum Königreiche oder über irgend welche andere politische Frage gehabt hätten.

Aus Belgrad, 13. März, wird gemeldet: Der Minister zur Disposition, Herr Bozicevic, wird sich an Stelle des Obersten Jbravkovic, welcher infolge eines Unglücksfalles in seiner Familie hieher zurückkehren mußte, zur Conference à quatre nach Wien begeben.

Tagesneuigkeiten.

(Die Ermordung des Kaisers von Russland.) Ueber das entsetzliche Attentat vom 13ten d. M., durch welches der Kaiser Alexander II. von Russland nach 26jähriger Regierung im 63. Lebensjahre von verruchter Hand ermordet wurde, lassen wir zur Ergänzung unserer bisherigen Mittheilungen noch folgende Details folgen: Als der Kaiser nachmittags um 2 Uhr aus der Michael-Manege zum Winterpalais heimkehrte, wurde am Katharinen-Kanal, gegenüber dem Stallhofgebäude, eine Bombe nach dem kaiserlichen Wagen geworfen. Der Kaiser blieb unverletzt. Als er jedoch ausstieg, zerschmetterte ihm eine zweite Bombe beide Beine. Der Wagen wurde zertrümmert. Von der Begleitung wurden etwa zehn Personen theils getödtet, theils tödtlich getroffen, unter diesen der Polizeimeister Dworschetzky, und mehrere Personen leichter verwundet. Die Detonation war so stark, daß die Fensterscheiben der gegenüberliegenden Stallhofgebäude zerschmettert wurden. Als die zweite Bombe explodirte, brach der Kaiser Alexander zusammen und rief: „Helft!“ Großfürst Michael hatte im Michael-Palais die Detonation vernommen und eilte sofort hinaus. Als er auf der Unglücksstätte eintraf, wurde der Kaiser eben in den Schlitten des Stadthauptmanns Fedorow gelegt. Sein Helm war weit fortgeschleubert. Der schwerverwundete Zar wurde durch die Millionnaja nach dem Winterpalais gebracht und dort auf einem Teppiche, der ganz von seinem Blute überströmt ward, in sein Cabinet getragen, wo neben dem Schreibtische das Bett aufgeschlagen ist. Mit Hilfe der Aerzte wurde der Zar ausgekleidet. Seine Wunden waren schrecklich. Das eine Bein war bis zum Oberschenkel, das andere bis zum Knie zerschmettert, der Unterleib aufgerissen, das Gesicht verlegt. Die Doctoren Kruglewski und Marcus waren die Ersten zur Stelle. Alle Vorbereitungen zur Amputation der Beine waren getroffen. Die Aerzte waren bemüht, dem Herzen mehr Blut zuzuleiten. Der Herzschlag wurde lauter, der Athem tiefer, worauf der Kaiser die Augen ein wenig öffnete. In diesem Moment reichte ihm der Geistliche das Abendmahl. Schon wollte man die Amputation beginnen, als der Herzschlag und der Athem immer schwächer ward und gegen 3/4 Uhr ganz aufhörte. Kaiser Alexander hatte ausgelitten. Der Thronfolger war der Erste im Winterpalais erschienen, dann kamen auch die übrigen Familienglieder. Gegen 4 Uhr nachmittags wurde die Flagge auf dem Winterpalais bis auf die Hälfte des Flaggenstocdes herabgelassen. Die vor dem Palais lautlos harrende Menge stand mit entblößten Häuptern und machte das Zeichen des Kreuzes. Der Verbrecher, welcher die erste Bombe warf, wurde verhaftet, der zweite verschwand in der Menge. Der Attentäter, bei dem ein Dolch und ein Revolver gefunden wurden, wollte beim Verhöre seine Complicen nicht kennen, nannte sich Grjasnow. Später wurde constatirt, daß er aus Borowitschi im Gouvernement Nowgorod gebürtig sei, Ruffakow heiße und in den letzten zwei Jahren ein Berginstitut besuchte; er ist 21 Jahre alt, von hohem Wuchs und bartlos. Als der Thronfolger das Palais verließ, wurde er von der ungeheuren Volksmenge mit Zurufen begrüßt. In allen Kirchen wurden freiwillige Gebete abgehalten. Die Truppen leisteten dem Thronfolger den Eid der Treue in den Kasernen.

Der neue Zar Alexander III. ist am 10. März 1845 geboren, steht also in einem Alter von 36 Jahren. Ihm war die Kaiserkrone ursprünglich nicht bestimmt, denn er war der zweitgeborene Sohn Alexanders II. Aber sein älterer Bruder Nikolaus Alexandrowitsch wurde in dem kräftigsten Mannesalter von einem schweren Lungenleiden heimgesucht, von welchem er vergebens Hilfe und Heilung unter dem sonnigen Himmel Italiens suchte. Großfürst Nikolaus Alexandrowitsch begab sich im Anfange des Jahres 1865 nach Nizza, wo seine Krankheit am 21. April eine acute Wendung nahm. Der Kaiser Alexander eilte selbst an das Sterbelager seines Sohnes, der am 24. April verschied. Noch an demselben Tage erschien ein Ulas, der den zweiten Sohn des Kaisers, Alexander Alexandrowitsch, zum Thronfolger proclamierte. Am 9. November vermählte sich der Besarewitsch mit der Prinzessin Marie Sophie Friederike Dagmar (geb. 26. November 1847), Tochter des Königs Christian IX. von Dänemark. Aus

dieser Ehe sind mehrere Kinder entsprossen, von denen Großfürst Nikolaus Alexandrowitsch, geb. den 18. Mai 1868 zu Petersburg, nunmehr zum Großfürsten-Thronfolger ernannt werden wird. Die Ehe des Großfürsten mit der Prinzessin Dagmar, welche, als sie zur griechischen Religion übertrat, den Namen Maria Federowna annahm, ist eine überaus glückliche. Die Großfürstin, jetzige Kaiserin, gilt als eine hochgebildete, feinführende Dame, welche regen Antheil nicht nur an den Geschicken ihrer Familie, sondern auch an den politischen Ereignissen nimmt. Während das Familienleben am russischen Hofe im allgemeinen der Fama zu manchem bösen Gerüchte Anlaß gab, wurde das Verhältnis zwischen dem Großfürsten-Thronfolger und der Prinzessin Dagmar stets als ein musterhaftes bezeichnet und ein nicht geringer Theil der Sympathien, deren sich das hohe Paar in der Bevölkerung Russlands erfreut, ist auf diesen Grund zurückzuführen.

Locales.

(Graf Andreas Hohenwart †.) Der krainische Reichsrathsabgeordnete, Sr. Excellenz Graf Karl Hohenwart, wurde durch den am 13. d. M. in Wien erfolgten Tod seines hochbetagten Vaters, Sr. Excellenz Graf Andreas Hohenwart, von einem schmerzlichen Verluste betroffen. Der im hohen Alter von 87 Jahren verstorbene Graf Andreas Hohenwart zu Gerlachstein, Rabensberg und Raunach, Freiherr de Leo von und zu Lewenberg, war Ritter des Ordens der Eisernen Krone zweiter Klasse, Ritter des Franz-Josephs-Ordens, Ehrenritter des souveränen Johanniter-Ordens, Ritter des Ordens der Ehrenlegion, Oberst-Erbland-Truchsess in Krain und der windischen Mark, k. k. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer und k. k. Hofrath in Pension. Den größten Theil seiner Dienstzeit hatte Graf Hohenwart in seinem Heimatlande Krain zugebracht, zuletzt fungierte er durch mehrere Jahre als Hofrath bei der k. k. Statthalterei in Laibach, in welcher Eigenschaft er im Jahre 1860 nach mehr als vierzigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand trat. Graf Hohenwart war zweimal vermählt; nach dem im Dezember 1856 erfolgten Tode seiner ersten Gemahlin Theresie, einer geborenen Eslen von Tachauer, vermählte er sich im Oktober 1860 mit Fräulein Margarethe Compars, der nunmehrigen verwitweten Gräfin Hohenwart. Wenige Monate hierauf verließ er Laibach und übersiedelte nach Wien, woselbst er seitdem ununterbrochen gelebt hatte. Aus seiner ersten Ehe stammen außer dem gewissen Ministerpräsidenten Grafen Karl Hohenwart noch zwei Töchter, die Gräfin Marie, verehelichte Freiin von Eichhoff, und die Gräfin Emma, verehelichte Freiin von Hausmann-Stetten. Der zweiten Ehe entspross ein Sohn, Graf Georg Hohenwart, welcher derzeit im 20. Lebensjahre steht und Bögling der k. k. Theresianischen Akademie ist. — Graf Andreas Hohenwart wurde gestern um 2 Uhr nachmittags auf dem Central-Friedhofe in Wien beerdigt.

(Welden eingäschert.) Das den Touristen wohlbekannte Seebad Welden am Wörthersee, woselbst bekanntlich auch die Teilnehmer der von der Laibacher philharmonischen Gesellschaft im Juni 1876 nach Villach unternommenen Sängerschaft vom Sternberg aus einen Ausflug machten, wurde am Sonntag, den 13ten d. M., fast ganz eingäschert. Von den an der Reichsstraße stehenden Häusern sind bis auf vier sämtliche niedergebrannt. Das Feuer entstand kurz vor 6 Uhr abends in der am Eingange des Ortes gelegenen sogenannten Naderkaiße und verbreitete sich infolge des heftigen Ostwindes mit rasender Schnelligkeit auf die nächsten Objecte, so daß in kaum 15 Minuten 14 Realitäten mit 32 Objecten, darunter die Kirche und die größten Gasthäuser, in Flammen standen, und zwar der ganze Tract zwischen der genannten Kaiße und der Mautrealität. Die freiwillige Feuerwehr des Ortes konnte das mit so gewaltiger Macht und Schnelligkeit auftretende Element nicht einschränken und that das, was unter den obwaltenden Umständen allein zu thun war, sie suchte nämlich das Einbrennen in das Innere der Häuser zu verhindern. Von den telegraphisch zur Hilfe gerufenen Nachbarfeuerwehren erschienen die Wilsbacher mit Extrazug um 7 Uhr, die Börttschacher gleich darauf und die Klagenfurter mit dem Personenzuge um 8 Uhr. Den vereinten Bemühungen derselben gelang es, wenigstens in vielen Häusern das Einbringen der Flammen zu verhüten. Da fast alle niedergebrannten Objecte versichert sind, so ist anzunehmen, daß der beliebte Badeort in Kürze wieder neu erstehen dürfte.

(Stanislaus Besser.) Der durch seine wiederholten Gastspiele am Laibacher Theater auch hier bekannte ehemalige russische Hofchauspieler Herr Stanislaus v. Besser, der sich in den letzten Jahren als Wanderschauspieler in Oesterreich und Deutschland ein hübsches Sümmechen erspielt zu haben scheint, hat diese Tage, den Meldungen der Wiener Blätter zufolge, das deutsche Theater in Pest von der Wiener Central-Bohdencreditbank um den Betrag von 120,000 fl. gekauft und als erste Anzahlung die Summe von 30,000 fl. erlegt. Herr v. Besser beabsichtigt, nach Ablauf des Contractes der jetzigen Direction die Leitung des Theaters selbst zu übernehmen.

(Atelier Smutny.) Der durch seine schönen Kreiszeichnungen bekannte, hier lebende Zeichner Herr Josef Smutny hat soeben über Bestellung das in voller Figur und in Lebensgröße ausgeführte Portrait einer hübsigen jungen Dame (Fräulein Lina Gallé) vollendet; dasselbe ist vor seiner Ablieferung durch einige Tage im Atelier des Künstlers (Franz-Josefs-Strasse Nr. 9, III. Stock) zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt.

(Beim Baumfällen erschlagen.) Der Grundbesitzer Matthäus Pirc aus Schigmaritz, Ortsgemeinde Soderwitz im Reifnitzer Bezirke, hatte vor kurzem dem Sägebesitzer Gregor Pirc von dort einige Nichtenbäume aus seinem Walde verkauft. Als nun die vom Käufer abgeschickten Arbeiter die gekauften Bäume im Walde abstocften, kam der Verkäufer Pirc dazu und wollte einen schon angehackten Baum auf die entgegengesetzte Seite zum Umfallen leiten, als dies von den Arbeitern bei der Fällung projectiert war. Pirc schlug zu diesem Behufe einen Keil in den Einschnitt, um das Fallen des Baumes auf die gewünschte Seite zu bewirken. Unglücklicherweise gelang dies jedoch nicht in der erwarteten Weise; der Baum neigte sich vielmehr in der ursprünglich beabsichtigten Richtung und fiel auf den in der Nähe stehenden Matthäus Pirc, der nicht mehr rechtzeitig ausweichen konnte, nieder und erschlug ihn. Der Verunglückte wurde todt vom Platze getragen.

(Erlegte Wölfin.) Im Ritter v. Vanger'schen Jagdterrain „Dipa“ in der Steuergemeinde Weindorf bei Rudolfswert wurde am 8. d. M. vom Grundbesitzer Michael Penarčić aus Pristava eine mehrere Jahre alte Wölfin erlegt.

(Steckbrief.) Gegen den Photographen und Maler Wolf Ropy, der im Dezember v. J. das Atelier der Witwe Krach in Laibach übernahm und das Geschäft daselbst einige Monate ausübte und der Dame im Februar plötzlich mit Hinterlassung zahlreicher Schulden aus Laibach verschwand, wurde die steckbriefliche Verfolgung eingeleitet, da sich nachträglich herausstellte, dass er sich mehrfacher Betrügereien schuldig gemacht hatte. Der Gesuchte, ein geborener Badenser, ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer, unterlegter Statur, mit schwarzen Haaren und Schnurrbart, spricht norddeutschen Dialect und ist im Betretungsfalle dem Laibacher Landesgerichte einzuliefern.

(Unanbringliche Briefpostsendungen.) Seit 1. März l. J. erliegen beim k. k. Postamte in Laibach nachstehende unbestellbare Briefpostsendungen, über welche die Aufgeber verfügen wollen: I. Recommandirte Briefe an: Svoboda Franz in Reichenberg und Direction der Wien-Aspang-Bahn in Wien. II. Gewöhnliche Briefe an: Adnik in Trisail, Novak Johanna in Wien (VII), Pödbregar Johann in Trisail, Tisker Elisabeth in Gorenjavas, Ušić Karl in Stein, Grošnik Josef in Sittich, Kolušić Georg in Dalmazien (?), Magistratsrath Perona in Laibach, Kucman Alois in Trisail, „Tribüne“ in Wien, Adler Jakob in Leva, Mitta Marianna in Triest, El. St. Nr. 16 in Graz, Alan Amalia in Laibach, Dolenz Michael in Divazza, Jonas Adolf in Hamburg, Repić Anna in Földnyig, Pollak Julius in Wien, Sterbec Marie in Urec, Sajc Franz in Rudolfswert, Gnallo Anton in Triest, Dichter Stefan in Semlin, Kubink Therese in Farnad, Novak Anna in Gollec (2 Stück), Pintar Franz in Rudolfswert, Donda Franz in Triest, Fazbec Therese in Triest, Lujar Johann in Görz, de Nutrizio Vincenzo in Triest, Nemanic Georg in Möttling, Schönwald Leopold in Wien, Papirnik Franz in Trebitzsch, Brecken Mathias in Krainburg, Jonke Franz in Triest, A. D. 58 in Wien, Gezelev in Szob, Sallon Josef in Benedig, Praprotnik Lovro in Wien, Ballauch Karl in Görz, Rogina Mate in Tschernembl, Schuttschel Johann in Laibach. III. Correspondenzkarten an: Maurin Franz in Graz, Jerdan Matija in Radna, Bezaj Josef in Marburg. IV. Eine unfrankirte Kreuzbandsendung an: Adelaide Bourquard in Bukarest.

(Gemeindevahl.) Bei der Wahl des Gemeindevorstandes der Ortsgemeinde Dob im Steuerbezirke Sittich wurden Anton Retar, Grundbesitzer von

Ternovca, zum Gemeindevorsteher; Anton Rupanič, Grundbesitzer von Frastoudul, und Ignaz Bregar, Grundbesitzer in Dol, zu Gemeinderäthen gewählt.

(Vom Beamtenverein.) Die Lebensversicherungs-Abtheilung des Ersten allgemeinen österreichischen Beamtenvereins empfing im Monate Februar d. J. 388 neue Anträge über 407,437 fl. Kapital und 2300 fl. Renten und brachte zum Abschlusse 285 Verträge über ein Gesamtkapital von 271,237 fl. und über Renten von 1470 fl. — Der Totalstand der Abtheilung am letzten Februar drückte sich aus in 34,938 in Kraft befindlichen Polizzen über 33.196,899 fl. Kapitals- und 78,710 fl. Rentensumme, von welchem Gesamtstande 737,512 fl. Kapital und 9046 fl. Renten rückversichert waren. In den Monaten Jänner und Februar d. J. sind durch Todesfälle 47 Versicherungsverträge erloschen und daraus 40,200 fl. fällig geworden. Seit Beginn der Vereinswirksamkeit wurden für fällige Versicherungen ausbezahlt 2.800,000 fl. Die Prämien-Einnahme pro Februar war mit 67,945 fl. vorgeschrieben.

Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung.“ Petersburg, 15. März. Der Officier Nowikow erzählt über die sonntägige Katastrophe einige Details. Der Kaiser bemühte sich, während er aufgerichtet wurde, die Hand an die blutige Stirn zu erheben, und sagte zweimal: „Kalt, kalt!“ Großfürst Michael, der hinzugekommen, fragte den Kaiser: „Sascha, wie fühlst du dich?“ Der Kaiser antwortete schwer verständlich. Als der Kaiser weitergetragen wurde, fragte Nowikow, ob der Großfürst gestatte, den Kaiser behufs Verbandanlegung ins nächste Haus zu transportieren. Der Kaiser, augenscheinlich noch bei Besinnung, hörte dies und flüsterte: „Tragt mich ins Palais, dort will ich sterben,“ und noch etwas Unverständliches. Dies waren die letzten Worte des Kaisers.

Der Verbrecher Ruffakow ist aus Tschwin gebürtig und 19 Jahre alt. Es sind im ganzen 18 Personen verwundet, 2 gestorben.

Heute um 9 Uhr abends wird die Leiche des Kaisers in die Palaikirche übertragen, wo sie durch 14 Tage aufgebahrt bleibt. Der Verbliebene trägt die Uniform des Preobraschenski'schen Garderegiments.

Heute erschien ein Ukas des neuen Kaisers, derselbe erinnert die Bauern an ihre Befreiung durch den verstorbenen Vater und fordert sie zur Eidesleistung auf.

Großfürst Wladimir wurde zum Commandanten des Gardecorps und der Truppen des Militärbezirkes Petersburg ernannt.

Petersburg, 15. März. Ein Extrablatt des „Regierungsanzeigers“ meldet: Einer der verhafteten Hauptansteller gestand die leitende Betheiligung am Attentate zu. Dieser und Ruffakow anerkannten das durch die Explosion der zweiten Bombe getödtete Individuum als Mitschuldigen, ohne jedoch dessen Namen und Aufenthalt zu nennen. Nachts wurde die Wohnung Ruffakows ausgeforscht. Der Eigenthümer, die Polizei-Agenten erblickend, tödtete sich. Eine dort wohnende Frau wurde verhaftet.

Sprenggeschosse und Exemplare einer auf die Katastrophe bezüglichen revolutionären Proclamation wurden vorgefunden, woraus hervorgeht, daß das Complot von zwei Personen ausgeführt wurde. Vormittags wurde ein junger Mann verhaftet, welcher die Wohnung betreten wollte. Er feuerte sechs Revolvergeschosse ab und verwundete drei Polizeimänner.

Washington, 15. März. Der Senat drückte einstimmig seinen Abscheu gegen das Petersburger Attentat und ebenso der russischen Regierung und dem russischen Volke sein Beileid aus. Die Legislatur von Newyork faßte ähnliche Beschlüsse, die Verdienste des verstorbenen Vaten und die Befreiung der Bauern und Bulgariens hervorhebend.

Kairo, 14. März. Infolge des Todes des Kaisers Alexander II. von Rußland, von welchem Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Rudolf in Saccara Kenntniß erhielt, trifft Se. k. und k. Hoheit schon heute abends hier ein und soll nun Höchstseiner Reiseprogramm einige neue Aenderungen erleiden. Die Festlichkeiten und das Hofbankett, welche hier noch stattfinden sollten, wurden abgesagt und dürfte auch die projectierte Jagd bei Damiette unterbleiben. Die Einschiffung nach Jaffa würde dann in Port-Said erfolgen.

Wien, 15. März. (Abgeordnetenhaus.) Zum ersten Vicepräsidenten wurde Fürst Georg Lobkowitz mit 163 Stimmen gewählt; der Candidat der Linken Dr. Demel erhielt 149 Stimmen.

Petersburg, 15. März. Einzeln empfangenen Personen gegenüber sagte der Kaiser, er besteige den Thron unter peinlichen Umständen, sehe aber vertrauensvoll der ehrlichen Mitwirkung aller Patrioten entgegen und werde sich bemühen, die Liebe des ganzen Rußland in demselben Maße zu verdienen, wie sein verstorbenen Vater dieselbe besessen.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 15. März.
Papier-Rente 73 70. — Silber-Rente 75 65. — Gold-Rente 92 35. — 1860er Staats-Anlehen 130 —. — Banfactien 811. — Creditactien 292 20. — London 117 40. — Silber —. — R. f. Münz-Ducaten 5 54. — 20-Franken-Stücke 9 29 1/2. — 100-Reichsmark 57 15.

Verstorbene.


Im Civilspitale:
Den 11. März. Georg Mejal, Inwohner, 78 J., Er-schöpfung der Kräfte.
Den 13. März. Johann Cudi, Inwohner, 65 J., Gehirnhautentzündung.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

| Wärz | Zeit | Barometerstand in Millimetern um 7 U. v. m. | Lufttemperatur nach Celsius | Wind | Witterungs-Verhältnisse | Reichtum an Regen in Millimetern |
|------|----------|---|-----------------------------|------------|-------------------------|----------------------------------|
| 15. | 7 U. Mg. | 742.82 | - 4.6 | N. schwach | heiter | 0.00 |
| | 2 „ N. | 742.58 | + 3.0 | D. schwach | heiter | |
| | 9 „ Ab. | 744.37 | - 0.8 | D. schwach | heiter | |

Seiter, kalt. Das Tagesmittel der Temperatur - 0.8°, um 7.8° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ottomar Bamberg.



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, meinen innigstgeliebten Vatern, resp. Vater, Bruder und Schwager, den Herrn

Franz Pettauer,

bürgerl. Uhrmachermeister,

nach kurzem aber schwerem Leiden, versehen mit den heiligen Sterbesacramenten, am 15. März in seinem 41. Lebensjahre in ein besseres Jenseits ab-zuberufen.

Die irdische Hülle des theueren Verbliebenen wird Donnerstag, den 17. März, nachmittags 3 Uhr, Wienerstraße Nr. 20, gehoben und auf dem Friedhofe zu St. Christoph zur ewigen Ruhe bestattet werden.

Die heil. Seelenmessen werden in der Pfarrkirche zu St. Peter gelesen werden.

Der Verbliebene wird dem frommen Andenken seiner Freunde und Bekannten bestens empfohlen.

Laibach, am 15. März 1881.

Antonie Pettauer, Gattin. — Franz und Leopold, Söhne. — Antonie, Paula, Theresina, Töchter. — Marie Kamann geborene Pettauer, Schwester. — Anton Kamann, Schwager

Curse an der Wiener Börse vom 14. März 1881. (Nach dem officiellen Curseblatte.)

| Papierrente | | Goldrente | | Silberrente | | Waren | | Gründentlastungs-Obligationen. | | Franz-Joseph-Bahn | | Waren | | Franz-Joseph-Bahn | | |
|-------------|--------|-----------|--------|-------------------|--------|--------------------------------------|--------|--------------------------------|--------|-------------------|--------|--------|--------|-------------------|--------|--------|
| Waren | Geld | Waren | Geld | Waren | Geld | Waren | Geld | Waren | Geld | Waren | Waren | Geld | Waren | Waren | Geld | |
| 1880 | 92.80 | 1880 | 92.95 | 1880 | 101.50 | Böhmen | 104.50 | 105.50 | 180.25 | 181.25 | 102 | 102.40 | 1880 | 101.50 | 103.50 | |
| 1884 | 121.50 | 1884 | 122 | 1880 (zu 100 fl.) | 130.10 | Niederösterreich | 105.50 | 106.50 | 273 | 273.50 | 103 | 103.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1860 | 130.10 | 1860 | 133 | 1884 | 172.25 | Galizien | 99.60 | 100 | 137.50 | 137.75 | 104 | 104.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1864 | 172.25 | 1864 | 178 | 1884 | 181.50 | Stebenbürgen | 94.25 | 95.25 | 171.50 | 172.25 | 105 | 105.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 116 | 1884 | 116.50 | 1884 | 181.50 | Temeser Banat | 96 | 96.50 | 692 | 694 | 106 | 106.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 181.50 | 1884 | 182 | 1884 | 181.50 | Ungarn | 96.40 | 97 | 197.75 | 198.25 | 107 | 107.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 108.25 | 1884 | 108.50 | 1884 | 108.50 | Actien von Banken. | | Rudolf-Bahn | | 159.50 | 160 | 108 | 108.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 |
| 1884 | 19.75 | 1884 | 20.25 | 1884 | 20.25 | Anglo-östr. Bank | 127.25 | 127.50 | 289 | 289.50 | 109 | 109.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 121 | 1884 | 121.50 | 1884 | 121.50 | Creditanstalt | 290.80 | 291 | 246.75 | 247.50 | 110 | 110.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 112 | 1884 | 112.25 | 1884 | 112.25 | Depositenbank | 213 | 215 | 154.25 | 154.50 | 111 | 111.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 142 | 1884 | 143 | 1884 | 143 | Creditanstalt, ungar. | 266 | 268.50 | 153 | 154 | 112 | 112.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 100.20 | 1884 | 100.50 | 1884 | 100.50 | Österreichisch-ungarische Bank | 812 | 814 | 160.75 | 161.25 | 113 | 113.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 101.30 | 1884 | 101.50 | 1884 | 101.50 | Unionbank | 127.10 | 127.50 | 222.75 | 223 | 114 | 114.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 112.30 | 1884 | 112.45 | 1884 | 112.45 | Verkehrsbank | 187 | 187.50 | 116 | 116 | 115 | 115.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 127.75 | 1884 | 128.25 | 1884 | 128.25 | Wiener Bankverein | 126.75 | 127 | 101.75 | 102.25 | 116 | 116.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 127.75 | 1884 | 128.25 | 1884 | 128.25 | Actien von Transport-Unternehmungen. | | Rudolf-Bahn | | 101.75 | 102.25 | 117 | 117.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 |
| 1884 | 127.75 | 1884 | 128.25 | 1884 | 128.25 | Alföld-Bahn | 159.50 | 160 | 101.75 | 102.25 | 118 | 118.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 102.50 | 1884 | 103 | 1884 | 103 | Donau-Dampfschiff-Gesellschaft | 588 | 590 | 101.75 | 102.25 | 119 | 119.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 102.50 | 1884 | 103 | 1884 | 103 | Elisabeth-Westbahn | 203.50 | 204 | 101.75 | 102.25 | 120 | 120.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |
| 1884 | 102.50 | 1884 | 103 | 1884 | 103 | Ferdinands-Nordbahn | 2255 | 2265 | 99.75 | 100.25 | 121 | 121.50 | 1884 | 112.50 | 113.50 | |